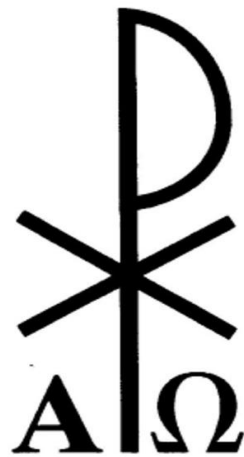


GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung
der katholischen Kirchengemeinde
„Zu den heiligen Engeln“,
Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine



Stand: August 2018

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. Für die Vergabe einer **Erdreihengrabstätte**
für Verstorbene ab 11 Jahren
(Ruhezeit: 25 Jahre) 770 €
2. Für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als **Erdreihengrabstätte** (Rasenanlage)
(Ruhezeit: 25 Jahre) 1900 €
3. Für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als **Urnenreihengrabstätte** (Rasenanlage)
(Ruhezeit: 20 Jahre) 1450 €
4. Für die Vergabe einer **Erdwahlgrabstätte**
(Ruhe + Nutzungszeit: 25 Jahre)
 - a) mit **einer** Grabstelle 830 €
 - b) mit **zwei** Grabstelle 1660 €
 - c) jede **weitere** Grabstelle 830 €
5. Für die Vergabe einer **Urnenwahlgrabstätte**
(Ruhe + Nutzungszeit: 20 Jahre)
 - a) Mit zwei Urnengrabstellen
 - Erste Urnenbeisetzung 500 €
 - Zweite Urnenbeisetzung 150 €
 - b) Mit vier Urnengrabstellen
 - pro Beisetzung einer Urne 900 €
6. Für die Vergabe einer Grabstätte in der **Kinder-Grabanlage**
für Verstorbene unter 11 Jahren
 - a) Kinder-Gemeinschaftsanlage
(Tot-, Ungeborene sowie Fehlgeborene)
Urnen- + Erdwahlgrabstätte im Sternengrabfeld
(Ruhezeit: 20 Jahre) 80 €
 - b) Kinder-Gemeinschaftsanlage
Erdwahlgrabstätte im herzförmigen Kindergrabfeld
(Ruhezeit: 20 Jahre) 450 €
 - c) Kinder-Gemeinschaftsanlage
Urnenwahlgrabstätte im herzförmigen Kindergrabfeld
(Ruhezeit: 20 Jahre) 300 €
 - d) Kinder- **Erdwahlgrabstätte**
(Ruhezeit: 20 Jahre) 400 €

e) Kinder- Urnenwahl grabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre)	250 €
7. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage „Garten der Erinnerung 1“ Erdwahl grabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre)	
a) Einzel -Grabstelle	3950 €
b) Doppel -Grabstelle	7900 €
8. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage „Garten der Erinnerung 1“ Urnenwahl grabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre)	
a) Einzel -Urnengrabstelle	1850 €
b) Doppel -Urnengrabstelle	3700 €
9. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage „Garten der Erinnerung 2“ Erdwahl grabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre)	
a) Einzel -Grabstelle	3450 €
b) Doppel -Grabstelle	6900 €
10. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage „Garten der Erinnerung 2“ Urnenwahl grabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre)	
a) Einzel -Urnengrabstelle	1450 €
b) Doppel -Urnengrabstelle	2900 €
11. Für Baumbestattungs-Grabstätten Urnen-Baumwahl grabstätten an der Wurzel (Ruhezeit: 20, 30, 40 Jahre)	
a) Grabfeld / Baum „ Linde 1 “	
1) Ruhezeit: 20 Jahre	1050 €
2) Ruhezeit: 30 Jahre	1200 €
3) Ruhezeit: 40 Jahre	1350 €
b) Grabfeld / Baum „ Linde 2 “	
1) Ruhezeit: 20 Jahre	850 €
2) Ruhezeit: 30 Jahre	1000 €
3) Ruhezeit: 40 Jahre	1150 €
c) Grabfeld / Baum „ Linde 3 “	
1) Ruhezeit: 20 Jahre	650 €
2) Ruhezeit: 30 Jahre	800 €
3) Ruhezeit: 40 Jahre	950 €

d) Grabfeld / Baum „ Platane “	
1) Ruhezeit: 20 Jahre	1150 €
2) Ruhezeit: 30 Jahre	1300 €
3) Ruhezeit: 40 Jahre	1450 €
e) Grabfeld / Baum „ Blut-Buche “	
1) Ruhezeit: 20 Jahre	1300 €
2) Ruhezeit: 30 Jahre	1450 €
3) Ruhezeit: 40 Jahre	1600 €
12. Für Pflegeleichte Grabstätten	
a) Einzel- Erdgrabstelle	1750 €
b) Doppel- Erdgrabstelle	3500 €
13. Für den Grabaushub einschließlich Herrichten des Grabes	
a) bei Erdgrabstätten von Verstorbenen ab 11 Jahren	420 €
b) bei Erdgrabstätten von Verstorbenen unter 11 Jahren	210 €
c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	120 €
14. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte und Erdreihengrabstätte	
a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 1., 4., 6b., 6d., 7., 9. oder 12 aufgeführten Gebühren sowie ggf. der Gebühr 23.
b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebüh- renanteil der vollen Gebühr nach 1., 4., 6b., 6d., 7., 9., oder 12 sowie ggf. der Ge- bühr 23.
15. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	
a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 5., 6c., 6e., 8. oder 10. aufgeführten Ge- bühren
b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebüh- renanteil der vollen Gebühr nach 5., 6c., 6e., 8. oder 10.
16. Für die Gebühren im Zusammenhang mit der Beisetzung	
a) Friedhofskirche „St. Barbara“ - Nutzungsgebühr (je Termineinheit)	150 €
b) Nutzung der Friedhofseinrichtung im Rahmen einer Trauerfeier / Beisetzung (ohne Friedhofskirche)	60 €
c) Nutzungsgebühr der Leichenhalle / Kühlzelle - je 24 Stunden	45 €
d) Verwaltungsgebühr (je Beisetzung)	160 €
e) Holzkreuz mit Namensschild - als Übergangsdenkmal für längstens 6 Monate	80 €
f) Entsorgung von Grabschmuck (Kränze und Gebinde) inklusive Abräumung der Grabstelle - Einzelgrabstelle -	50 €

17. Für das Einebnen von **Erdgrabstätten**
 - Die Gebühr wird bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Grabstätte erhoben -
- a) Je Einzel-Grabstelle (nach 25 Jahre) 150 €
 - b) Je Doppel-Grabstelle (nach 25 Jahre) 250 €
 - c) Je Kinder - Grabstelle (nach 20 Jahre) 100 €
18. Für das Einebnen von **Urnengrabstätten**
 - Die Gebühr wird bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Grabstätte erhoben -
- Je Urne (nach 20 Jahren) 50 €
- Für Grabstätten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vor dem 01.08.2018 bereits belegt waren und nach dem Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden, entfällt diese Einebnungsgebühr. Sollte jedoch nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ab dem 01.08.2018 eine Umwandlung einer Grabstätte beauftragt werden, ist diese Einebnungsgebühr mit der Gebühr für die Umwandlung zu entrichten.
19. Umwandlung von bereits belegten **Erdreihen-** und **Erdwahlgrab-**stätten in pflegeleichte Grabstätten, einschließlich Abräumen der alten Grabstätte und Herrichten als pflegeleichte Grabstätte (Rasen einsäen, Platten verlegen)
- a) für eine Einzel-Grabstelle – pro Jahr des Rest-Nutzungsrechts je 70 €
 - b) für eine Doppel-Grabstelle – pro Jahr des Rest-Nutzungsrechts je 140 €
20. Für die Ausbettung anlässlich einer Umbettung 580 €
21. Für das Verfüllen von Gräbern nach Einsackungen 100 €
22. Für Rasenpflegekosten
 (für folgende Grabstätten - Ziffern 2., 3., 12. und 19.)
- a) Einheitlich gestaltete **Erdreihengrabstätte** (Ziffer 2.)
 → je Grabstelle (25 Jahre) 300 €
 - b) Einheitlich gestaltete **Urnendreihengrabstätte** (Ziffer 3.)
 → je Grabstelle (20 Jahre) 150 €
 - c) Pflegeleichte Grabstätten (Ziffer 12.)
 → Einzel - Grabstelle (25 Jahre) 200 €
 → Doppel - Grabstelle (25 Jahre) 400 €
 - d) Pflegeleichte Grabstätten – umgebaut (Ziffer 19.)
 → Einzel - Grabstelle – pro Jahr des Rest-Nutzungsrechts je 8 €
 → Doppel - Grabstelle – pro Jahr des Rest-Nutzungsrechts je 16 €
23. Für die Vorreservierung von ausgesuchten Grabstellen
 → je Grabstelle 155 €
24. Für die erstmalige Genehmigung von Grabmälern oder sonstiger Grabaufbauten bei **Erdgrabstätten**, inklusive der Einfassungen. Überprüfung der Standfestigkeit nach Aufstellen des Grabmals oder der Grabaufbauten sowie der jährlichen Überprüfungen 100 €

25. Für die erstmalige Genehmigung von stehenden oder liegenden Grabmälern oder sonstiger Grabaufbauten bei **Urnengrabstätten**, inklusive der Einfassungen. Überprüfung der Standfestigkeit nach Aufstellen des Grabmals oder der Grabaufbauten sowie der jährlichen Überprüfungen 60 €
26. Für jede erneute Genehmigung bei Veränderungen des Grabmals oder der Grabaufbauten bei **Erdgrabstätten** (z.B. erneute Beschriftung und Aufstellen des Grabmals oder der Grabaufbauten), inklusive der Überprüfung der Standfestigkeit 50 €
27. Für jede erneute Genehmigung bei Veränderungen des stehenden oder liegenden Grabmals oder der Grabaufbauten bei **Urnengrabstätten** (z.B. erneute Beschriftung und Aufstellen des Grabmals oder der Grabaufbauten), inklusive der Überprüfung der Standfestigkeit 30 €
28. Für die Beschriftung der Stele bei einer einheitlich gestalteten Grabstätte als **Erdreihen-** oder **Urnenreihengrabstätte** 185 €
29. Für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag 45 €
30. Für gravierte Grabplatten auf einheitlich gestalteten Grabstätten (Diese Platte wird zusätzlich - zur notwendigen Beschriftung auf der Stele - auf dem Rasen an der Grabstelle eingelassen)
Das Aufbringen der Grabplatten ist auch nachträglich für bereits zurückliegende Belegungen möglich.
- a) **Erdreihen** - Grabstelle
(30 x 20 cm – mit Gravur: Vorname, Name, Geburts- / Sterbejahr) 320 €
- b) **Urnenreihen** - Grabstelle
(20 x 15 cm – mit Gravur: Vorname, Name, Geburts- / Sterbejahr) 275 €
31. Für gravierte Grabplatten der Grabstellen im Garten der Erinnerung 1 + 2
- Erdwahl** - Grabstelle
(30 x 20 cm – mit Gravur: Vorname, Name, Geburts- / Sterbejahr) 350 €
32. Für gravierte Namensschilder auf den Stelen der Kinder-Grabanlagen, Grabanlagen „Garten der Erinnerung 1 + 2“ und Baumbestattungs-Grabanlagen (Edelstahl - Größe 16 x 7 cm) (Gravur: Vorname, Name, Geburts- / Sterbejahr)
- a) Namensschild für → Baum – „Linde 1 + 2 + 3“ 100 €
- b) Namensschild für → Baum – „Platane“ 100 €
- c) Namensschild für → Baum – „Blut-Buche“ 100 €
- d) Namensschild für → Garten der Erinnerung 1 + 2 100 €
- e) Namensschild für → Kinder-Herzgrabfeld 70 €

33. Für gravierte Sternen- und Herzplatten
(Es ist möglich, wenn gewünscht, eine kleine Sternenplatte oder Herzplatte mit einer Gravur im Sternengrabfeld abzulegen)
- Sternenplatte (mit Gravur – Text wird abgesprochen) nach Aufwand
 - Herzplatte (mit Gravur – Text wird abgesprochen) nach Aufwand
34. Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle
Mit dieser Gebühr sind alle Folgekosten bis zum Auslauf des Nutzungs- und Ruherechts abgedeckt.
(Bei Vorlage einer Sondergenehmigung des Kirchenvorstandes)
- a) Einzelgrab - vorzeitige Einebnung - pro Jahr des Rest-Nutzungs- und Ruherechts je 85 €
 - b) Doppelgrab - vorzeitige Einebnung - pro Jahr des Rest-Nutzungs- und Ruherechts je 170 €
35. Für allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- a) Gebühr für die Einverständniserklärung zum Einebnen und Abräumen von Grabstellen (nach dem Ablauf des Ruhe- und Nutzungsrechts) 25 €
 - b) Gebühr für Anschreiben zu Gräber-Einsackungen, unsicherer Stand Grabmale, schlechter Zustand Grabstelle 10 €
 - c) Gebühr zur Verlängerung oder Änderung von Nutzungsrechten, Umwandlung von Grabstätten 35 €
 - d) Gebühr zur Ermittlung einer Adresse von Nutzungsberechtigten 20 €
 - e) Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung 110 €
 - f) Gebühr für sonstige Verwaltungsakte 20 €
36. Für nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsdatum entrichtete Gebühren
- a) entstehen für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge von 1% des Gebührenbetrages nach Berechnung
 - b) werden für notwendige Mahnungen pauschal (Verwaltungsgebühren und Portokosten) fällig 15 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

Teil B

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01. August 2018 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Die Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde "Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9 Uhr bis 11 Uhr, dienstags von 15 Uhr bis 17 Uhr, mittwochs von 8 Uhr bis 11 Uhr und donnerstags von 15 Uhr bis 17 Uhr aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.
4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührenordnung:

Peine
(Ort)

19. Juni 2018
(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

"Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine

Der Kirchenvorstand

Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Das Bischöfliche Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Grabpflegschaftskosten

Katholische Kirchengemeinde

"Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine

	<u>Kosten einmalig</u>	<u>Vertrag mind. 5 Jahre (+)</u>	<u>Vertrag 25 (20*) Jahre (+)</u>
Einzelgrabstelle	145,00 €	742,00 €	4145,00 €
Kinder - Einzelgrabstelle (*)	70,00 €	358,00 €	1557,00 €
Doppelgrabstelle	275,00 €	1405,50 €	7864,00 €
Plus jede weitere Grabstelle zur Doppelgrabstelle	120,00 €	613,00 €	3431,50 €
Urnengrab (*)	100,00 €	511,00 €	2224,00 €
Kinder - Urnengrab (*)	40,00 €	205,00 €	890,00 €
Pflegeleichte Einzelgrabstelle	70,00 €	358,00 €	2001,50 €
Pflegeleichte Doppelgrabstelle	120,00 €	613,00 €	3431,50 €

(+) = In die Preise ist eine Preissteigerung (Inflationsrate / Jahr) von 1,1 % eingerechnet.

Stand: **01. August 2018**

Weitere Informationen zu einem Grabpflegschaftsvertrag erhalten Sie bei der Friedhofsverwaltung, der Kirchengemeinde "Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine.

Telefon: 05171 700316 + 700317

Email: Friedhofsverwaltung@kath-kirche-peine.de

Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Jeder hat sich der Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen und gewerbliche Fahrzeuge von Gärtnern und Steinmetzen ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) jeglichen Müll / Abfall – mit Ausnahme von Grabstellen-Abfällen – auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu spielen und zu lärmern,
 - j) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

4. Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 20 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen sowie Fehlgeborenen 20 Jahre.
5. Bei Erdwahl- und Erdreihengrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, bei Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.
6. Die Grabstätten sind immer - mindestens zu Karfreitag und zum 1. November - in Ordnung zu bringen und müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Unkräuter sind von den Grabstellen zu entfernen. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem Material eingerichteten Platz zu bringen. Grundsätzlich sind alle Abfälle zu trennen und die für die Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen. **Kunststoffe und andere der Kompostierung hinderliche Materialien dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden.** Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.
7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung ist der Nutzungsberechtigte.
8. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

Katholische Kirchengemeinde

"Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine